



**Einladung  
zur 15. Sitzung  
des Sozialausschusses  
am Mittwoch, dem 10.10.2018,  
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

**Tagesordnung**

**I. Öffentlich**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 24.05.2018
- 3 07 - 16 1608/2018 Fortsetzung der Kooperation mit dem TBH zur sozialpädagogischen Betreuung der Asylbewerber und Flüchtlinge
- 4 07 - 16 1609/2018 Beratung über die Neufassung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Errichtung und Unterhaltung von Gemeinschaftsunterkünften
- 5 07 - 16 1610/2018 Sachstandsmitteilung zu anstehenden Rechtsänderungen im Bereich Soziales und damit einhergehenden Zuständigkeitsverschiebungen
- 6 07 - 16 1611/2018 Antrag zur Realisierung bezahlbaren Wohnungsbaus in flexibler, modularer Ausführung –Einplanung von zusätzlichen Haushaltsmitteln-; hier: Antrag Nr. X/2018 der SPD- und BGE-Ratsfraktion
- 7 Mitteilungen und Anfragen
- 8 Einwohnerfragestunde

46446 Emmerich am Rhein, den 28. September 2018

Elke Trüpschuch  
Vorsitzende



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>07 - 16 1608/2018</b>	<b>27.09.2018</b>

Betreff

Fortsetzung der Kooperation mit dem TBH zur sozialpädagogischen Betreuung der Asylbewerber und Flüchtlinge

Beratungsfolge

Sozialausschuss	10.10.2018
-----------------	------------

**Kenntnisnahme(kein Beschluss)**

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

### **Sachdarstellung :**

Der Unterstützungsbedarf von Geflüchteten im Rahmen der Integration unterliegt zwar einem grundsätzlichen Wandel weg von der Erstorientierung hin zu weiterführenden Fragen und Aufgaben hält sich aber nach wie vor auf einem hohen Niveau. Seit dem 15.07.2017 greift die Stadt Emmerich am Rhein hierbei auf die Unterstützung des Theodor-Brauer-Hauses zurück. Diese Zusammenarbeit soll auch weiterhin zunächst bis zum 14.07.2019 fortgesetzt werden. Details zu der erfolgreichen Tätigkeit des Trägers wird ein Vertreter des TBH in der Sitzung kurz persönlich vorstellen.

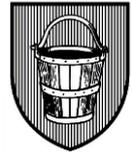
### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme wird weiterhin aus den für die Planstelle „Flüchtlingssozialarbeit“ im Haushalt eingeplanten Mitteln finanziert.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3.

Peter Hinze  
Bürgermeister



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>07 - 16</b>	
		<b>1609/2018</b>	<b>27.09.2018</b>

Betreff

Beratung über die Neufassung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Errichtung und Unterhaltung von Gemeinschaftsunterkünften

Beratungsfolge

Sozialausschuss	10.10.2018
Haupt- und Finanzausschuss	30.10.2018
Rat	06.11.2018

**Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt die in der Anlage beigefügte Neufassung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Errichtung und Unterhaltung von Gemeinschaftsunterkünften.

## **Sachdarstellung :**

Die zurzeit geltende Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen vom 19.12.2012 sowie die dazugehörige Gebührenkalkulation wurden um wesentliche Punkte ergänzt bzw. aktualisiert.

Die Gebühren für die damaligen Übergangsheime (Tackenweide und Reeser Str.) zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen wurden letztmalig im Jahre 2012 kalkuliert. Zu diesem Zeitpunkt war die Entwicklung der Flüchtlingswelle ab 2015 noch nicht absehbar.

Nachdem nunmehr der Höhepunkt der Zuwanderung ab dem Jahr 2015 bewältigt wurde, konnte die Satzung und die Gebührenkalkulation unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren angepasst werden. Um den starken Zuzug von Asylsuchenden bewältigen zu können, wurden ab dem Jahr 2015 beispielsweise diverse Wohnungen im Stadtgebiet angemietet und weitere städtische Unterkünfte zur dezentralen Unterbringung von Flüchtlingen genutzt. Die aktuell geltende Satzung erfasst diese veränderte Situation sowie potentielle künftige Entwicklungen nicht, so dass eine Neufassung der Satzung erforderlich geworden ist.

Zur Erleichterung der Beratung ist der bestehende Änderungsbedarf in der Anlage 1 als Synopse mit Begründung zu den Änderungen abgebildet. Außerdem enthält die Anlage 2 die summarische Zusammenstellung der Neukalkulation der Benutzungsgebühren.

## **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hebt die Benutzungsgebühren durch die Neukalkulation auf ein kostendeckendes Niveau.

## **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:  
07 - 16 1609 2018 A 1 Synopse  
07 - 16 1609 2018 A 2 Gebührenkalkulation  
07 - 16 1609 2018 A 3 Neufassung der Satzung



Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p align="center"><b>§ 1 - Unterkünfte, Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) Die Stadt Emmerich am Rhein unterhält folgende Unterkünfte: Übergangsheime für asylbegehrende Ausländer.</p>	<p align="center"><b>§ 1 - Unterkünfte, Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) Für die vorübergehende Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV NW Seite 93) in der jeweils geltenden Fassung betreibt die Stadt Emmerich am Rhein Gemeinschaftsunterkünfte als öffentliche Einrichtung. Auch Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschluss eines Asylverfahrens und anderer aufenthaltsbegründender Rechtstitel wird der Aufenthalt bis zum Bezug einer privat angemieteten Wohnung gestattet.</p>	<p>Bisher galt die Satzung ausschließlich für asylbegehrende Ausländer. Es wohnen aber auch noch andere Personen in den Unterkünften. Diese wurden nunmehr in den Geltungsbereich der Satzung integriert.</p>
	<p>(2) Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Emmerich am Rhein zur vorübergehenden Unterbringung des in Abs. 1 genannten Personenkreis zu Wohnzwecken bestimmte Gebäude, Wohnungen, Mobilanlagen und sonstige Räume.</p>	<p><u>neuer Absatz 2:</u> Neu eingefügt wird die Regelung, dass neben den früher genutzten eigenen Unterkünften nun auch alle anderen potentiellen (Miet-)Objekte (Wohnungen, Container, Turnhallen...) im Bedarfsfall als Unterkunft genutzt werden können. Auch für diese Unterkünfte und den durchaus wechselnden Wohnraumbestand sollen die Bestimmungen der Satzung künftig gelten.</p>
<p>(2) Die Unterkünfte sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.</p>		<p>Entfällt, da in Abs. 1 geregelt (öffentliche Einrichtung)</p>
<p>(3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und den untergebrachten Personen ist öffentlich-rechtlich; es wird kein Mietverhältnis begründet.</p>	<p>(3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und den untergebrachten Personen ist öffentlich-rechtlich; es wird kein Mietverhältnis begründet.</p>	<p>unverändert</p>
<p align="center"><b>§ 2 - Art und Umfang der Benutzung</b></p> <p>(1) Räume bzw. Bettenplätze in den Unterkünften werden den in Betracht kommenden Personen durch den Bürgermeister zugewiesen. Diese Zuweisung ist jederzeit widerruflich; mit ihrem Widerruf erlischt das Recht zur Benutzung der zugewiesenen Räume bzw. des zugewiesenen Bettenplatzes.</p>	<p align="center"><b>§ 2 - Art und Umfang der Benutzung</b></p> <p>(1) Der Wohnraum in den Unterkünften wird den in Betracht kommenden Personen durch schriftlichen Verwaltungsakt (Einweisungsverfügung) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugewiesen. Erfolgt die Zuweisung durch mündliche Anordnung ist diese unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Kalendertagen, schriftlich zu bestätigen.</p> <p>Durch die Zuweisung und Aufnahme in der Unterkunft ist jeder</p>	<p>Die Regelungen zum Widerruf wurden im neuen Abs. 6 detaillierter geregelt (s.u.). Außerdem wurden neben den Rechten hier zwecks Klarstellung auch einige Grundpflichten der Benutzer definiert (Einhaltung Hausordnung, Beachtung der Weisungen der zuständigen Bediensteten)</p>

Synopse: Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Unterhaltung und Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
	Benutzer verpflichtet, a. die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung einzuhalten b. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.	
(2) Die Unterkünfte haben ausschließlich den Zweck, den in Betracht kommenden Personen vorübergehend als Notbleibe zu dienen.	(2) Die Unterkünfte haben ausschließlich den Zweck, ein vorübergehendes Wohnen einfacher Art zu gewährleisten.	nur sprachlich angepasst
(3) In den Unterkünften dürfen nur die eingewiesenen Personen die ihnen zugewiesenen Räume bewohnen. Die zusätzliche Aufnahme anderer Personen oder ein Tausch der Räume ist nicht gestattet.	(3) In den Unterkünften dürfen nur die eingewiesenen Personen die ihnen zugewiesenen Räume bewohnen. Die zusätzliche Aufnahme anderer Personen oder ein Tausch der Räume ist nicht gestattet.	unverändert
(4) Die Ordnung in den Unterkünften wird durch eine Hausordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt.	(4) Die Ordnung in den Unterkünften wird durch eine Hausordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt.	unverändert
	(5) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann sowohl innerhalb der einzelnen Unterkünfte von einem Zimmer in ein anderes Zimmer als auch von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft aus sachlichen Gründen verlegt werden. Solche Umsetzungen können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung durchgesetzt werden. Der betreffende Benutzer ist verpflichtet die entstehenden Kosten zu tragen.	<u>neuer Absatz 5:</u> Zur Klarstellung wird hier aufgenommen, dass es zu Umzügen kommen kann und hier kein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Zimmer besteht. Entscheidende Voraussetzung hierfür ist selbstverständlich das Vorliegen sachlicher Gründe (z.B. der Mietvertrag einer von der Stadt angemieteten Wohnung läuft aus oder die Belegungsdichte muss geändert werden).

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
	<p>(6) Die Zuweisung gemäß Absatz 1 kann jederzeit widerrufen werden; mit ihrem Widerruf erlischt das Recht zur Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen.</p> <p>Der Widerruf erfolgt insbesondere, wenn der Benutzer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung hat,</li> <li>- schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung (Abs. 4) oder etwaige mündliche Weisungen (Abs. 1 b) verstoßen hat</li> <li>- die Möglichkeit hat zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt anzumieten,</li> <li>- mit der Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr für mehr als zwei Monate im Rückstand ist,</li> <li>- die endgültige wohnungsgemäße Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert.</li> </ul>	<p><u>neuer Absatz 6:</u></p> <p>Auch bisher war die Zuweisung jederzeit widerruflich (alter Abs. 1). Nun wird dies hier etwas detaillierter ausgeführt, damit jedem Benutzer anhand der Beispiele die Folgen eines evtl. Fehlverhaltens vor Augen geführt werden. Bei der nicht abschließenden Aufzählung wurden beispielhaft die Fälle dargelegt, mit der die Verwaltung in der Vergangenheit bereits konfrontiert wurde. Für nicht auszuschließende künftige Fälle wurde mit dem Wort „insbesondere“ die nicht abschließende Auflistung gewählt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 - Gebührenpflicht</b></p> <p>(1) Für die Benutzung der Unterkünfte werden Gebühren erhoben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 - Gebührenpflicht</b></p> <p>(1) Für die Benutzung der Unterkünfte werden öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren erhoben.</p>	<p>Klarstellung zur rechtlichen Einordnung der Gebühren.</p>
<p>(2) Mit den Gebühren sollen die Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten gedeckt werden.</p>	<p>(2) Mit den Benutzungsgebühren sollen die Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten sowie die Ausgaben für die Abschreibung und Verzinsung des aufgewendeten Kapitals gedeckt werden.</p>	<p>Klarstellung, dass auch die Abschreibungen und Kapitalaufwendungen zum Aufwand gehören.</p>
	<p>(3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, ab dem der Benutzer die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung benutzen könnte. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungspflicht.</p>	<p><u>neuer Absatz 3:</u></p> <p>Die Gebührenpflicht wird an die tatsächliche Nutzung bzw. die Möglichkeit der Nutzung gekoppelt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 - Höhe der Gebühren und Entgelte</b></p> <p>(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühren sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die durchschnittliche Belegung mit Personen,</li> <li>b. die tatsächlichen Kosten lt. Gebührenbedarfsberechnung.</li> </ol> <p>Die vorstehenden Gebühren und Nebenkosten gemäß Abs. 1 und 2 werden je Person festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 - Höhe der Gebühren und Entgelte</b></p> <p>(1) Für die Berechnung der Gebühr wird der Personenmaßstab angewandt. Die Gebührenpflicht gliedert sich in eine Benutzungsgebühr (Grundgebühr), eine Verbrauchsgebühr (z.B. Heizung, Wasser, Abfall etc.) sowie eine Stromgebühr. Sie wird nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ermittelt.</p>	<p>Die zuvor auf die Absätze 1 bis 3 aufgeteilten Bemessungsgrundlagen wurden zusammengeführt.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
	Bemessungsgrundlage für die Höhe der Grundgebühren sind a. die durchschnittliche Belegung mit Personen und b. die gesamten Kosten aller belegten Unterkünfte	
(2) Die Nebenkosten für Strom- und Wasserverbrauch sowie Heizung werden aufgrund der Abrechnungen festgelegt und zusätzlich zu den Gebühren gem. Abs. 1 erhoben.	(2) Grundlage für die Verbrauchs- und Stromgebühr sind die tatsächlich entstandenen Kosten eines Zeitraumes von 12 Monaten.	Hier wird definiert, dass der entsprechenden Gebührekalkulation die tatsächlichen Verbrauchskosten eines zurückliegenden Zeitraumes als Basis dienen. Der Zeitraum wird auf 1 Jahr festgelegt um saisonale Schwankungen zu umgehen.
(3) Die vorstehenden Gebühren und Neben-kosten gemäß Abs. 1 und 2 werden je Person festgesetzt.		Entfällt wegen Personenmaßstab in Abs. 1
	(3) Die Gebühren der Gemeinschaftsunterkünfte gelten auch für alle Objekte, die bis zur nächsten Gebührekalkulation als Flüchtlingsunterkunft Verwendung finden.	<u>neuer Absatz 3:</u> Klarstellung, dass nicht für jede Veränderung im Wohnungsbestand eine Neukalkulation der Gebühr erfolgen kann bzw. wird.
(4) Die Wohnraumbenutzungsgebühr für die Bewohner im Übergangsheim beträgt 80 €/Person/mtl.	(4) Die monatliche Gesamtbenutzungsgebühr beträgt 225,87 € je Person für die Benutzer der in § 1 Abs. 2 genannten Unterkünfte. Sie setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr von 150,62 €, einer Verbrauchsgebühr von 41,88 € und einer Stromgebühr von 33,37 €.	Alle Kosten werden hier entsprechend der neuen Gebührekalkulation aufgeführt.
(5) Die Nebenkosten betragen insgesamt 47 €/Person/mtl. Sie setzen sich wie folgt zusammen: 21 € Nebenkosten, 15 € Heizkosten, 11 € Stromkosten.		entfällt siehe Abs. 4
(6) Werden Räume bzw. Bettenplätze im Laufe des Monats zugewiesen, werden die Benutzungsgebühren und Nebenkosten tageweise berechnet.	(5) Wird Wohnraum im Laufe des Monats zugewiesen, wird die Benutzungsgebühr tageweise berechnet.	bisher Abs. 6 – jetzt Abs. 5
(7) Für selbst verursachte Schäden an den Gebäuden werden den Benutzern die tatsächlichen Instandhaltungskosten in Rechnung gestellt.		Entfällt – siehe neuer § 8

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>	<b>Begründung</b>
<p><b>§ 5 - Gebührenschuldner</b></p> <p>(1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.</p>	<p><b>§ 5 - Gebührenschuldner</b></p> <p>(1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Unterkünfte.</p>	<p>unverändert</p>
	<p>(2) Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner, soweit diese Personen die Unterkunft nicht nur im Rahmen einer Zweck oder Wohngemeinschaft teilen.</p>	<p><u>neuer Abs. 2:</u> Rechtliche Klarstellung, dass Ehepartner, Familien, eheähnliche Lebenspartner gesamtschuldnerisch haften.</p>
	<p>(3) Rückständige Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren</p>	<p><u>neuer Abs. 3:</u> rechtliche Klarstellung</p>
<p><b>§ 6 - Fälligkeit</b></p> <p>Die monatlichen Gebühren und Nebenkosten gem. § 4 Abs. 4 und 5 sind spätestens am 3. Tag nach dem Einzug, in der Folgezeit bis zum 3. Tag eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Emmerich zu entrichten.</p>	<p><b>§ 6 - Fälligkeit</b></p> <p>Die Benutzungsgebühr gem. § 4 ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Tag nach der Einweisung und in der Folgezeit bis zum dritten Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse Emmerich am Rhein zu entrichten.</p>	<p>unverändert</p>
<p><b>§ 7 - Ausnahmen</b></p> <p>Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen. Insbesondere kann in einzelnen Härtefällen die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.</p>	<p><b>§ 7 - Ausnahmen</b></p> <p>Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen. Insbesondere kann in einzelnen Härtefällen die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.</p>	<p>unverändert</p>
	<p><b>§ 8 – Schäden und Haftung</b></p> <p>(1) Die Benutzer haften für alle Schäden und Verunreinigungen, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch ihr Handeln oder Unterlassen verursacht werden. Der Benutzer haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt.</p>	<p><u>neuer § 8:</u> Die bisherige Regelung des § 4 Abs. 7 wird hier aufgegriffen und neben den Schäden auch auf Verunreinigungen ausgedehnt, da die Erfahrungen zeigen, dass hier Handlungsbedarf besteht.</p>
	<p>(2) Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.</p>	<p>Haftungsausschluss für Schäden die beispielsweise aus einer körperlichen Auseinandersetzung oder einem Eigentumsdelikt resultieren.</p>

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>	<b>Begründung</b>
	(3) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzer haften, werden im Falle der Nichtzahlung im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.	Rechtliche Klarstellung
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 - Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 - Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.</p>	unverändert (vorher § 8 jetzt § 9)
<p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Emmerich über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen vom 22.12.1997 außer Kraft.</p>	<p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen vom 19.12.2012 außer Kraft.</p>	unverändert



## Gebührenkalkulation

### für die Unterhaltung und Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften

#### Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 bis 3 KAG NRW – Benutzungsgebühren

(1) Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Im Übrigen können Gebühren erhoben werden. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in den Fällen des Satzes 1 in der Regel decken. § 109 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

(2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Der Gebührenrechnung kann ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zu Grunde gelegt werden. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Zu den Kosten gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht. Soweit die Umsätze von Einrichtungen und Anlagen der Umsatzsteuer unterliegen, können die Gemeinden und Gemeindeverbände die Umsatzsteuer den Gebührenpflichtigen auferlegen.

(3) Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Die Erhebung einer Grundgebühr neben der Gebühr nach Satz 1 oder 2 sowie die Erhebung einer Mindestgebühr ist zulässig.

Als Basis für die Gebührenkalkulation dienen die tatsächlichen Kosten aus dem Haushaltsjahr 2017. Durch diesen Zeitraum von 12 Monaten werden insbesondere bei den Verbrauchspositionen saisonale Schwankungen (Heiz- und Stromkosten) ausgeglichen.

Summarisch ergibt sich für alle im Jahr 2017 genutzten Objekte folgende Kalkulation:

#### **Grundgebühr**

<b>Personalkosten</b>	163.085,30 €
es werden ausschließlich Personalkosten im Zusammenhang mit der Gebäudebewirtschaftung aus FB 3 und 7 angesetzt. Personalkosten zur Betreuung bleiben außen vor	
<b>Geschäftsaufwendungen</b>	1.839,84 €
Bürobedarf, Telefon, Notrufeinrichtung, ...	
<b>Unterhaltung Inventar</b>	19.968,53 €
Reparatur/Ersatzbeschaffung: Möbel, Elektrogeräte, ...	
<b>Gebäudeunterhaltung</b>	57.073,90 €
Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	
<b>Mietaufwendungen</b>	263.125,35 €
Die Aufwendungen wären ohne die mietfrei vom Bund zur Verfügung gestellten Wohnungen, für die nur Betriebskosten anfallen, deutlich höher	
<b>Abschreibungen</b>	19.745,02 €
Nach § 6 Abs. 2 KAG NRW sind die Abschreibungen für Gebäude im Eigentum der Stadt zu den Kosten zu rechnen	
<b>Kalkulatorische Zinsen</b>	11.961,54 €
Nach § 6 Abs. 2 KAG NRW sind die kalkulatorischen Zinsen für das aufgewandte Kapital zu den Kosten zu rechnen. Hierbei bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht	

---

<b>Summe der zu berücksichtigenden Kosten im Jahr 2017</b>	<b>536.799,48 €</b>
--	---------------------

---

maximale Belegung aller Objekte zusammen = 297 Personen  
über die Verwendung der maximalen Belegungszahl wird in der anschließenden Berechnung sichergestellt, dass der Kostenanteil, für nicht genutzte Plätze nicht in die Gebührenkalkulation einfließt.

Summe der Kosten eines Jahres	536.799,48 €
: maximale Belegung (Personenanzahl)	: 297 P
: 12 Monate	: 12 M
<hr/>	
= Grundgebühr pro Person pro Monat =	= 150,62 €

### Verbrauchsgebühr

Verbrauchskosten	115.083,31 €
Verbrauchsabhängige Kosten aller Objekte (Gas, Wasser, Abgaben, Versicherungen, ...)	

tatsächliche Belegung aller Objekte zusammen = 229 Personen  
da für leerstehende Objekte keine verbrauchsabhängigen Kosten anfallen, ist hier mit der tatsächlichen Zahl der Benutzer zu rechnen

Summe der Verbrauchskosten eines Jahres	115.083,31 €
: tatsächliche Belegung (Personenanzahl)	: 229 P
: 12 Monate	: 12 M
<hr/>	
= Verbrauchsgebühr pro Person pro Monat =	= 41,88 €

### Stromverbrauchsgebühr

Die Stromkosten werden getrennt von den übrigen Verbrauchskosten berechnet, da nach den Bestimmungen im Sozialrecht, Kosten für Strom in den jeweiligen Regelbedarfen enthalten sind während die übrigen Verbrauchskosten zu den Unterkunftskosten gehören

Verbrauchskosten für Strom	91.701,69 €
----------------------------	-------------

tatsächliche Belegung aller Objekte zusammen = 229 Personen  
da für leerstehende Objekte keine verbrauchsabhängigen Kosten anfallen, ist hier mit der tatsächlichen Zahl der Benutzer zu rechnen

Summe der Verbrauchskosten eines Jahres	91.701,69 €
: tatsächliche Belegung (Personenanzahl)	: 229 P
: 12 Monate	: 12 M
<hr/>	
= Stromverbrauchsgebühr pro Person pro Monat =	= 33,37 €

Grundgebühr	150,62 €
Verbrauchsgebühr	41,88 €
Stromverbrauchsgebühr	33,37 €
<hr/>	
<b>Gesamtbenutzungsgebühr</b>	<b>225,87 €</b>

# Ö 4

## **Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712),
- des § 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97),
- des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. 2003 S. 93) und
- § 53 des Asylgesetzes (AsylG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (BGBl. I S. 1798),

alle vorstehenden Gesetze in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 - Unterkünfte, Begriffsbestimmungen**

- (1) Für die vorübergehende Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV NW Seite 93) in der jeweils geltenden Fassung betreibt die Stadt Emmerich am Rhein Gemeinschaftsunterkünfte als öffentliche Einrichtung.  
Auch Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschluss eines Asylverfahrens und anderer aufenthaltsbegründender Rechtstitel wird der Aufenthalt bis zum Bezug einer privat angemieteten Wohnung gestattet.
- (2) Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Emmerich am Rhein zur vorübergehenden Unterbringung des in Abs. 1 genannten Personenkreis zu Wohnzwecken bestimmte Gebäude, Wohnungen, Mobilanlagen und sonstige Räume.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und den untergebrachten Personen ist öffentlich-rechtlich; es wird kein Mietverhältnis begründet.

### **§ 2 - Art und Umfang der Benutzung**

- (1) Der Wohnraum in den Unterkünften wird den in Betracht kommenden Personen durch schriftlichen Verwaltungsakt (Einweisungsverfügung) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugewiesen. Erfolgt die Zuweisung durch mündliche Anordnung ist diese unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Kalendertagen, schriftlich zu bestätigen.

Durch die Zuweisung und Aufnahme in der Unterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet,

- a. die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung einzuhalten
  - b. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.
- (2) Die Unterkünfte haben ausschließlich den Zweck, ein vorübergehendes Wohnen einfacher Art zu gewährleisten.
  - (3) In den Unterkünften dürfen nur die eingewiesenen Personen die ihnen zugewiesenen Räume bewohnen. Die zusätzliche Aufnahme anderer Personen oder ein Tausch der Räume ist nicht gestattet.

- (4) Die Ordnung in den Unterkünften wird durch eine Hausordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt.
- (5) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann sowohl innerhalb der einzelnen Unterkünfte von einem Zimmer in ein anderes Zimmer als auch von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft aus sachlichen Gründen verlegt werden. Solche Umsetzungen können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung durchgesetzt werden. Der betreffende Benutzer ist verpflichtet die entstehenden Kosten zu tragen.
- (6) Die Zuweisung gemäß Absatz 1 kann jederzeit widerrufen werden; mit ihrem Widerruf erlischt das Recht zur Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen.

Der Widerruf erfolgt insbesondere, wenn der Benutzer

- anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung hat,
- schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung (Abs. 4) oder etwaige mündliche Weisungen (Abs. 1 b) verstoßen hat
- die Möglichkeit hat zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt anzumieten,
- mit der Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr für mehr als zwei Monate im Rückstand ist,
- die endgültige wohnungsgemäße Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert.

### **§ 3 - Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte werden öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Mit den Benutzungsgebühren sollen die Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten sowie die Ausgaben für die Abschreibung und Verzinsung des aufgewendeten Kapitals gedeckt werden.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, ab dem der Benutzer die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung benutzen könnte. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft.  
Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

### **§ 4 - Höhe der Gebühren und Entgelte**

- (1) Für die Berechnung der Gebühr wird der Personenmaßstab angewandt. Die Gebührenpflicht gliedert sich in eine Benutzungsgebühr (Grundgebühr), eine Verbrauchsgebühr (z.B. Heizung, Wasser, Abfall etc.) sowie eine Stromgebühr. Sie wird nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ermittelt.  
Bemessungsgrundlage für die Höhe der Grundgebühren sind
  - a. die durchschnittliche Belegung mit Personen und
  - b. die gesamten Kosten aller belegten Unterkünfte
- (2) Grundlage für die Verbrauchs- und Stromgebühr sind die tatsächlich entstandenen Kosten eines Zeitraumes von 12 Monaten.
- (3) Die Gebühren der Gemeinschaftsunterkünfte gelten auch für alle Objekte, die bis zur nächsten Gebührenkalkulation als Flüchtlingsunterkunft Verwendung finden.

- (4) Die monatliche Gesamtbenutzungsgebühr beträgt 225,87 € je Person für die Benutzer der in § 1 Abs. 2 genannten Unterkünfte. Sie setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr von 150,62 €, einer Verbrauchsgebühr von 41,88 € und einer Stromgebühr von 33,37 €.
- (5) Wird Wohnraum im Laufe des Monats zugewiesen, wird die Benutzungsgebühr tageweise berechnet.

### **§ 5 - Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Unterkünfte.
- (2) Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner, soweit diese Personen die Unterkunft nicht nur im Rahmen einer Zweck- oder Wohngemeinschaft teilen.
- (3) Rückständige Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren

### **§ 6 - Fälligkeit**

Die Benutzungsgebühr gem. § 4 ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Tag nach der Einweisung und in der Folgezeit bis zum dritten Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse Emmerich am Rhein zu entrichten.

### **§ 7 - Ausnahmen**

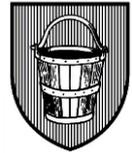
Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen. Insbesondere kann in einzelnen Härtefällen die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 8 – Schäden und Haftung**

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden und Verunreinigungen, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch ihr Handeln oder Unterlassen verursacht werden. Der Benutzer haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.  
Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt.
- (2) Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (3) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzer haften, werden im Falle der Nichtzahlung im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 9 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen vom 19.12.2012 außer Kraft.



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>07 - 16 1610/2018</b>	<b>27.09.2018</b>

### Betreff

Sachstandsmitteilung zu anstehenden Rechtsänderungen im Bereich Soziales und damit einhergehenden Zuständigkeitsverschiebungen

### Beratungsfolge

Sozialausschuss	10.10.2018
-----------------	------------

### **Kenntnisnahme(kein Beschluss)**

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

## Sachdarstellung :

### **1. Ambulante Hilfe zur Pflege**

Die Kreis Kleve ist aufgrund von § 97 SGB XII in Verbindung mit § 2a des Landesausführungsgesetzes NRW zum SGB XII (AG-SGB XII NRW) als örtliche Träger der Sozialhilfe für die Gewährung von Leistungen nach dem 7. Kapitel des SGB XII zuständig, sofern keine Zuständigkeit des überörtlichen Trägers besteht.

Gemäß § 3 Abs. 1 AG-SGB XII NRW hat der Kreis die Möglichkeit, kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der ihm als Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben durch Satzung heranzuziehen. Unter anderem für den Bereich der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen hat der Kreis Kleve mittels der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Kleve vom 20.06.2008 (siehe Anlage) hiervon Gebrauch gemacht und die Städte und Gemeinden im Kreis Kleve zur Durchführung herangezogen.

Mit dem Inkrafttreten des sogenannten Dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) am 01.01.2017 ist die in den Jahren 2015 – 2017 vom Bundestag beschlossene mehrstufige Reform der Pflegegesetzgebung abgeschlossen worden. Sie verfolgt das Ziel, die Situation von Pflegebedürftigen, Angehörigen sowie Menschen, die in der Pflege arbeiten, zu verbessern.

Mit dem Gesetz wurden u.a. die Leistungen der Hilfe zur Pflege im SGB XII an den Leistungskatalog der Pflegeversicherung im SGB XI angepasst. Im Detail wurden beispielsweise die Beratungspflichten des Sozialhilfeträgers ausgedehnt, der Kreis der Leistungsberechtigten erweitert, das neue Begutachtungsinstrument zur Bedarfsfeststellung übernommen, ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt sowie die Umstellung von Pflegestufen auf Pflegegrade vorgenommen. Außerdem greift die früher eindeutige Grenze zwischen ambulanter und stationärer Pflege aufgrund neuer Wohnformen nicht mehr.

Die bisherige Trennung der Aufgabenwahrnehmung zwischen den Städten und Gemeinden (ambulante Hilfe zur Pflege) und dem Kreis Kleve (stationäre Hilfe zur Pflege) ist nicht mehr sachgerecht. Die o.a. Gesetzesänderung bzw. deren geforderte Umsetzung zum 01.01.2019 würde voraussetzen, dass in jeder Kommune und beim Kreis Kleve für die Prüfung von Leistungsansprüchen der Hilfe zur Pflege neben den vorhandenen Verwaltungskräften künftig auch noch pflegerische oder medizinische Fachkräfte mit entsprechenden Qualifikationen vorgehalten werden. Die Neueinstellung von bisher nicht vorgehaltenen Fachkräften zur Bewertung der Pflegebedürftigkeit bei den Städten und Gemeinden und dem Kreis wäre aufgrund der Arbeitsmarktlage nicht zu realisieren und ohnehin nicht effizient. Auch der fließende Übergang zwischen ambulanter und stationärer Pflege spricht für eine Zentralisierung der Aufgabe in diesem Bereich.

Kreisweit gibt es 140 Fälle der ambulanten Hilfe zur Pflege, von denen lediglich 16 in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Emmerich am Rhein fallen (Stand 31.03.2018).

Auf Fachebene bestand zwischen Kreis und Kommunen Einigkeit, dass es vorteilhaft wäre, die Bearbeitungszuständigkeit für die Hilfe zur Pflege zukünftig insgesamt in der Kreisverwaltung vorzuhalten, so dass die Akquirierung einer Pflegefachkraft für die Stadt Emmerich am Rhein entbehrlich bleibt. Die Antragsabgabe durch die Bürger im Rathaus vor Ort bleibt weiterhin möglich.

Der Kreis wird seine Delegationssatzung entsprechend ändern. Die Änderung wurde am 03.07.2018 bereits im Ausschuss für Gesundheit und Soziales des Kreises Kleve einstimmig befürwortet und durchläuft nun noch die übrigen politischen Gremien des Kreises, so dass die 16 Fälle ab dem 01.01.2019 vom Kreis in eigener Zuständigkeit weiterbearbeitet werden.

## **2. Bundesteilhabegesetz**

Neben den unter Ziffer 1. aufgeführten Reformen im Bereich der Pflege hat der Bundesgesetzgeber mit dem sogenannten Bundesteilhabegesetz eine in vier Schritten erfolgende Reform im Bereich der Teilhabe behinderter Menschen beschlossen. Einige Regelungen sind bereits in Kraft getreten. Weitreichende Veränderungen mit großen Auswirkungen u.a. im Bereich des SGB XII werden sich zum 01.01.2020 ergeben. Zahlreiche zu erwartende Details sind jedoch noch nicht gesetzlich geregelt bzw. bekannt. Dennoch ist bereits absehbar, dass zum 01.01.2020 ca. 40-80 Leistungsfälle nach dem SGB XII von der Zuständigkeit des LVR (überörtlicher Träger der Sozialhilfe) in die Zuständigkeit des Kreises (örtlicher Träger der Sozialhilfe) und dann über die Delegationssatzung in die Zuständigkeit der Stadt Emmerich am Rhein übergehen werden. Hierzu wird zu einem späteren Zeitpunkt ggfls. nochmals berichtet.

### **1. Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes NRW**

Aktuell ist seitens des Landes NRW geplant, die Aufgaben des Rückgriffs beim Unterhaltsvorschuss auf das Land zu übertragen. Hierbei soll der Rückgriff zu Unterhaltsvorschussleistungen, die ab dem 01.07.2019 beantragt werden, auf die Finanzbehörden des Landes übergehen. Alt- und Bestandsfälle (Antragseingang bis 30.06.2019) sollen nach den Vorstellungen des Landes bei den Kommunen verbleiben. D.h. die aktuellen 433 Bestandsfälle wären weiterhin von der Stadt Emmerich am Rhein zu bearbeiten. Dieser Bestand wird sich nur sukzessive reduzieren. Die Bewilligung der UVG-Leistungen als solches (Neuanträge im 1. Halbjahr 2018 = 70) verbleiben auch in der Zuständigkeit der Stadt Emmerich am Rhein. Lediglich die anschließende Unterhaltsheranziehung in den Neufällen soll ans Land übergehen.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3.

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:  
07 - 16 1610 2018 A 1 Kreis Satzung Sozialhilfe

# **Satzung**

**über die Durchführung der  
Sozialhilfe nach dem SGB XII im  
Kreis Kleve**

---

---

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
§ 1 .....	1
§ 2 .....	1
§ 3 .....	1
§ 4 .....	2
§ 5 .....	2
§ 6 .....	2
§ 7 .....	2

---

---

## **Satzung**

### **über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Kleve vom 20.06.2008**

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) und des § 99 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) -Sozialhilfe- vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe- für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S.816) und des § 3 Abs. 2 SGB XII, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Kleve am 19.06.2008 gemäß § 26 Abs. 1 Buchstabe f) KrO NRW folgende Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Kleve beschlossen:

#### **§ 1**

- (1) Der Kreis Kleve als örtlicher Träger der Sozialhilfe (nachfolgend Kreis genannt) zieht die kreisangehörigen Kommunen (nachfolgend Kommunen genannt) zur Durchführung der ihm als Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben heran, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden. Die Kommunen entscheiden hierbei in eigenem Namen.
- (2) Die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung der Sozialhilfeleistungen erfolgt durch die Inanspruchnahme des Kommunalen Rechenzentrums Moers über den Kreishaushalt.  
Das Verfahren regelt eine Dienstanweisung.

#### **§ 2**

Die in § 1 genannten Aufgaben führt die Kommune durch, in deren Bereich Hilfesuchende ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Liegt kein gewöhnlicher Aufenthalt im Kreis Kleve vor oder lässt sich dieser nicht ermitteln, führt die Kommune die Aufgaben durch, in deren Bereich sich Hilfesuchende tatsächlich aufhalten. Dies gilt auch bei unaufschiebbar notwendigen Maßnahmen.

#### **§ 3**

Die Zuständigkeit für folgende Aufgaben verbleibt beim Kreis Kleve:

1. Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII,
2. Leistungen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen nach dem Siebten Kapitel des SGB XII,
3. Durchführung von Widerspruchsverfahren, sofern dem Widerspruch nicht durch die zuständige Kommune abgeholfen wird,
4. Koordination der zur Aufgabenerfüllung eingesetzten ADV- Verfahren.

#### § 4

Soweit die Kommunen zur Durchführung der Sozialhilfe herangezogen sind, obliegt es ihnen, folgende Ansprüche des Kreises im eigenen Namen geltend zu machen und einzuziehen:

1. Ansprüche gemäß § 93 SGB XII,
2. Übergegangene Ansprüche gemäß § 94 SGB XII; die Geltendmachung umfasst die Rückübertragung der Ansprüche an die leistungsberechtigte Person zur gerichtlichen Geltendmachung (§ 94 Abs. 5 SGB XII),
3. Ansprüche auf Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz gemäß §§ 19 Abs. 5, 27 Abs. 3, 92 Abs. 1 SGB XII,
4. Ersatzansprüche gemäß §§ 102 bis 105 SGB XII,
5. Erstattungsansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern nach den §§ 106 ff. SGB XII,
6. Erstattungs- und Ersatzansprüche nach sonstigen Vorschriften (insbesondere § 114 SGB XII, §§ 102 ff. SGB X, §§ 115 ff. SGB X).

#### § 5

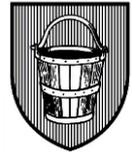
- (1) Um sicherzustellen, dass die Sozialhilfemaßnahmen innerhalb des Kreisgebietes nach einheitlichen Verfahrensgrundsätzen durchgeführt werden, behält sich der Kreis vor, Richtlinien und Weisungen zu erlassen. Zu bestimmten Aufgaben und in Einzelfällen kann der Kreis eine andere Regelung treffen.
- (2) Der Kreis behält sich im Rahmen der Fachaufsicht ein Prüfungsrecht vor.

#### § 6

Die Kommunen sind aufnehmende Stellen bei Einzelfallhilfen, über die der Kreis entscheidet. Sie prüfen die Anträge auf Vollständigkeit, ergänzen sie und leiten sie an den Kreis weiter.

#### § 7

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Kleve vom 30.12.2004 außer Kraft.



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>07 - 16 1611/2018</b>	<b>27.09.2018</b>

### Betreff

Antrag zur Realisierung bezahlbaren Wohnungsbaus in flexibler, modularer Ausführung  
–Einplanung von zusätzlichen Haushaltsmitteln -;  
hier: Antrag Nr. X/2018 der SPD- und BGE-Ratsfraktion

### Beratungsfolge

Sozialausschuss	10.10.2018
-----------------	------------

### **Beschlussvorschlag**

Der Sozialausschuss beschließt, den vorliegenden Antrag abzulehnen.

### **Sachdarstellung :**

Gemeinsam beantragten die BGE- und SPD-Ratsfraktion am 19.02.2018 die Einplanung von Haushaltsmitteln in Höhe von bis zu 2 Mio. Euro im Haushalt 2018 zur Errichtung eines flexibel nutzbaren Wohngebäudes in modularer Bauweise für die dezentrale Unterbringung geflüchteter Menschen und einkommensschwacher Zielgruppen des Wohnungsmarktes.

In der Ratssitzung vom 10.04.2018 beantragten CDU, SPD und BGE die Verweisung an den Sozialausschuss.

In der Sozialausschusssitzung am 24.05.2018 stand die Beratung über den Antrag unter Punkt acht auf der Tagesordnung. Noch vor Eintritt in die Tagesordnung beantragten CDU, SPD und BGE den Punkt von der Tagesordnung zu nehmen, da noch Beratungsbedarf bestehe. Hiermit erklärten sich alle Sozialausschussmitglieder einverstanden.

Zwischenzeitlich wurde das Vergabeverfahren für die Auftragsvergabe zur Erstellung einer Wohnungsmarktanalyse durchgeführt. Am 04.07.2018 wurde der Auftrag an die Firma Empirica AG vergeben. Es haben bereits einige Expertengespräche hier vor Ort stattgefunden. Die Erstellung des Handlungskonzepts wird ca. sechs Monate in Anspruch nehmen. Für den 13.11.2018 ist durch die Firma ein Workshop diesbezüglich geplant, zu dem auch die Fraktionsvorsitzenden eine Einladung erhalten werden.

Aus Sicht der Verwaltung erscheint es zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend, im Haushalt 2018 bis zu zwei Millionen Euro zur Errichtung eines flexibel nutzbaren Wohngebäudes in modularer Bauweise für die dezentrale Unterbringung geflüchteter Menschen und einkommensschwacher Zielgruppen des Wohnungsmarktes einzuplanen.

Hier sollte zunächst das Ergebnis des beauftragten externen Fachunternehmens zum Handlungskonzept Wohnen abgewartet werden, um anschließend eventuell bedarfsgerecht zu ergreifende weitere Schritte einzuleiten.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:  
07 - 16 1611 2018 A 1 Antrag Nr. X 2018 der SPD- und BGE-Ratsfraktion

Ö 6

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister

Eing.: 20. Feb. 2018  
Bgm.: *[Signature]*  
Dez.: *[Signature]*  
FB: *[Signature]*  
Anl.: ..... PWZ: ..... €

28.2  
VW

Stadtratsfraktionen der  
BGE und SPD  
Joachim Sigmund  
Andrea Schaffeld

An den  
Vorsitzenden des Rates der Stadt Emmerich am Rhein  
Herrn Bürgermeister Peter Hinze  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

Eingabe/Antrag an den Rat  
Nr. *X* / 20 18  
Eingang am: 20.2.18  
zur Kenntnis an *X*  
I *X*  
II *X*  
III *X*  
Vorlage zur Sitzung des  
Vorstand am .....  
Antrag (n): .....

Emmerich, 19.02.2018

**Gemeinsamer Antrag der BGE- und SPD-Ratsfraktion zur Realisierung bezahlbaren Wohnungsbaus in flexibler, modularer Ausführung**  
hier: Einplanung von zusätzlichen Haushaltsmitteln

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

die unterzeichnenden Fraktionen **beantragen die Einplanung von Haushaltsmitteln in Höhe von bis zu 2 Mio. € im Haushalt 2018 zur Errichtung eines flexibel nutzbaren Wohngebäudes in modularer Bauweise für die dezentrale Unterbringung geflüchteter Menschen und einkommenschwacher Zielgruppen des Wohnungsmarktes.**

Dieses Projekt soll schnellstmöglich durch einen Bauträger/Investor in schlüsselfertiger Weise realisiert werden.

Hierzu schafft die Verwaltung die Voraussetzungen durch Zurverfügungstellung eines geeigneten Grundstückes, ggf. durch den Ankauf geeigneter Immobilien des Bundes.

Die Stadt Emmerich bleibt nach der Realisierung Eigentümerin der fertiggestellten Immobilie und steuert die Belegung/Vermietung des Wohnraums.

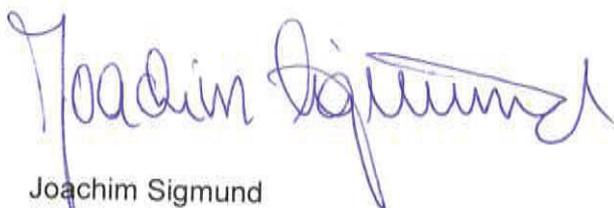
Die Vergabe der Hausverwaltung an einen Dienstleister kann die Stadtverwaltung entlasten.

### **Begründung:**

Sowohl bei der angemessenen Unterbringung von Geflüchteten und Asylbewerbern als auch bei der Unterbringung von einkommensschwachen Personen und Familien benötigt die Stadt Emmerich dringend bezahlbaren Wohnraum, den sie eigenständig und flexibel nutzen und belegen kann.

Die flexible Bauweise ermöglicht die schnelle Zusammenlegung und Trennung von Wohneinheiten durch die Einplanung entsprechender Stürze verschließbarer Durchgänge. So können durch verschiedene Grundrisse je nach Bedarf Familien oder Einzelpersonen untergebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Sigmund  
BGE-Fraktionsvorsitzender



Andrea Schaffeld  
SPD-Fraktionsvorsitzende

ö 7